

# RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

KO §14 Abs2

## Rechtssatz

Die Fälligkeit einer betagten Forderung ist nur so weit als vorhanden anzusehen, als es zum Zweck der Geltendmachung im Konkurs erforderlich ist. Materiellrechtlich ändert sich jedoch die Fälligkeit nicht. Außerhalb des Konkurses, also insbesondere im Hinblick auf Dritte, kann die Forderung nur geltend gemacht werden, wenn die Fälligkeit bereits gekommen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p

Veröff: SZ 2002/175

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117555

## Dokumentnummer

JJR\_20021217\_OGH0002\_0050OB00281\_02P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)